



Zeugnisstufenliste

für die Bewertung von Prüfungsleistungen

sehr gut	(1)	=	eine besonders hervorragende Leistung
gut	(2)	=	eine Leistung, die die Anforderungen deutlich übertrifft
befriedigend	(3)	=	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht
ausreichend	(4)	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch entspricht
nicht ausreichend	(5)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht

Für die einzelnen Prüfungsleistungen können Zwischennoten (halbe Noten) gegeben werden, jedoch nur bis zur Notenstufe 4,0.

(vgl. § 13 PO II bzw. § 14 PO III)